

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2,
9020 Klagenfurt;
PV Freiflächenanlage Tscherberg – K-EIWOG
Genehmigungsverfahren /
**Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Bewilligungsverhandlung;**

Datum	10.06.2025
Zahl	15-EEA-45657/2025-11

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Sandra Titze
Telefon	050 536 - 35004
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 29.04.2025, eingelangt am 05.05.2025, hat die KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage eines Einreichprojektes „*PV Freiflächenanlage Tscherberg*“, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Agri Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 592, 596/1, 600/2 und 601/2, KG 76017 St. Michael, mit einer Leistung von 1.550 kWp, angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg auf den Grundstücken 592, 596/1, 600/2 und 601/2, jeweils KG 76017 St. Michael im Bezirk Völkermarkt.

Die gegenständliche Anlage wird als nachgeführte Anlage – Ost-West-Tracker – ausgeführt. Die Modultischachse wird Nord-Süd ausgerichtet (Azimut: 3°), und mit Standardmodulen errichtet. Die Modulneigung bewegt sich in einem Bereich von $\pm 70^\circ$.

Die vorläufige Gesamtleistung (DC) der PV-Anlage wird rund 1.550 kWp auf einer voraussichtlichen Grundstücksfläche von rund 12.000 m² brutto und einer Modulfläche von rund 6.760 m² netto betragen.

Die Einspeisung der gesamten erzeugten Energie (Volleinspeiseranlage) erfolgt über einen definierten Zählpunkt in das Netz der KNG-Kärnten Netz GmbH.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 03.07.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr, in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**
St. Michael ob Bleiburg 111,
9143 St. Michael ob Bleiburg

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 145, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Sandra Titze